

Bericht und Antrag
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei
Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas
(Energiesicherungsgesetz)**

— Drucksache 7/1198 —

A. Problem

Auf Grund der großen Bedeutung von Mineralöl und Erdgas für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der hohen Importabhängigkeit in diesen Bereichen kann bei auch nur vorübergehender Störung der Einfuhren die Versorgung mit dem lebenswichtigen Bedarf an Energie gefährdet werden. Um ernsten Störungen in der Energieversorgung begegnen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die administrative Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Versorgungsstörungen ermöglicht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Nr. 73/238/EWG) vom 24. Juli 1973 zum Erlaß von Rechtsvorschriften verpflichtet, die Verbrauchseinschränkungen, vorrangige Belieferung und Preisvorschriften vorsehen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die rechtliche Grundlage zum Erlaß von Rechtsvorschriften geschaffen, mit denen im Fall einer Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl

oder Erdgas die Versorgung mit dem lebenswichtigen Bedarf an Energie gesichert werden kann.

Einmütigkeit bei einer Enthaltung**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz werden mit Ausnahme der Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen der Länder keine Kosten verursacht.

A. Bericht des Abgeordneten Russe

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1198 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 63. Sitzung am 7. November 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 7. November 1973 beraten und ihm zugestimmt. Zu den Beschlüssen des Rechtsausschusses wird im einzelnen bei der jeweiligen Bestimmung Stellung genommen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert erstatten.

Vor der Beratung des Gesetzes hat der Ausschuß die Situation im Energiebereich mit Sachverständigen der Mineralöl-, Gas- und Elektrizitätswirtschaft sowie des Kohlebergbaues eingehend erörtert.

II.

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Bundesregierung die rechtliche Grundlage gegeben werden, um die je nach Ausmaß der Versorgungsstörung notwendigen Maßnahmen treffen zu können. Gleichzeitig entspricht die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf den Verpflichtungen aus der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Nr. 73/238/EWG) vom 24. Juli 1973 zum Erlaß von Rechtsvorschriften über Verbrauchseinschränkungen, vorrangige Belieferung und Preisvorschriften im Falle von Versorgungsschwierigkeiten.
2. Der Gesetzentwurf gibt die Möglichkeit, durch Rechtsverordnungen administrative Maßnahmen zur Beeinflussung der Produktion bis hin zur Beschränkung in der Verwendung von Energien und Energieträgern zu treffen. Er bezieht sich dabei neben Mineralöl und Erdgas auch auf die übrigen Energien bzw. Energieträger, da je nach Ausmaß der Versorgungsstörung auch Maßnahmen in diesen Bereichen erforderlich werden können.
Angesichts der wachsenden Bedeutung von Mineralöl und Erdgas als Rohstoff können diese Produkte, auch soweit sie für nichtenergetische Zwecke bestimmt sind, in Maßnahmen mit eingeschlossen werden.
3. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die notwendigen Rechtsverordnungen grundsätzlich mit der Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie können bereits vor einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung erlassen werden. In diesem Fall ist ihre Anwendbarkeit von der Feststellung der Bundesregierung (durch Rechts-

verordnung) abhängig zu machen, daß diese Voraussetzungen gegeben sind.

Liegt bereits eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vor oder wird die Geltungsdauer der Rechtsverordnung auf längstens sechs Monate befristet, so kann die Bundesregierung ausnahmsweise ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen. Der Erlass dieser Rechtsverordnungen wird vielfach erst erfolgen können, wenn die Auswirkungen der Versorgungsstörungen auf die Energieversorgung überschaubar werden. In solchen Fällen können aber auch schnelle administrative Maßnahmen erforderlich werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Bundesminister für Wirtschaft vor.

Die Bundesregierung hat zugesichert, daß sie sich vor Erlass von Rechtsverordnungen mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages ins Benehmen setzen werde.

4. Den Auswirkungen von Versorgungsstörungen auf die Energieversorgung wird — in bestimmten Grenzen — vielfach am besten in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu begegnen sein, da auf diese Weise am ehesten eine flexible Anpassung der Belieferung des Verbrauchers an die vorhandenen Versorgungsmöglichkeiten erreicht wird. Durch Anregung des Bundesministers für Wirtschaft hat die Mineralölwirtschaft schon durch die Errichtung einer „Vermittlungsstelle“ Vorsorge getroffen, möglichen Störungen in der Belieferung der Verbraucher im Einzelfall zu begegnen. Um eine derartige Zusammenarbeit in diesen und anderen Fällen rechtlich abzusichern, sieht der Gesetzentwurf vor, daß vor oder neben dem Erlass von Rechtsverordnungen die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß im Sinne von §§ 1 und 15 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch den Bundesminister für Wirtschaft erteilt werden darf.
5. Eine besondere Rolle hat bei den Beratungen des Ausschusses die Befristung des Gesetzentwurfes gespielt. Die Bundesregierung schlägt eine unbefristete Geltung des Gesetzentwurfes vor. Eine Minderheit im Ausschuß hat dagegen in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß eine Befristung der Geltungsdauer auf den 31. Dezember 1974 für notwendig gehalten.
Bei der Diskussion im Wirtschaftsausschuß war man sich einig, daß der Gesetzentwurf möglicherweise wegen des verkürzten Gesetzgebungsverfahrens einer Überprüfung bedürfe. Ebenso war es unstrittig, daß im Hinblick auf die Verpflichtung der Bundesregierung aus der Richtlinie der EG vom 24. Juli 1973 eine zeitlich

unbegrenzte Regelung erforderlich ist. Die Mehrheit hält es im Hinblick auf die noch nicht übersehbare Entwicklung der Versorgungssituation für unzweckmäßig, die auch von ihr anerkannte notwendige Überprüfung durch eine Befristung des Gesetzes zu bewirken.

III.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in seinen Grundzügen und seiner Systematik zugestimmt. Er schlägt lediglich einstimmig in den folgenden Punkten die nachstehenden Änderungen vor:

1. Im § 2 Abs. 2 hat sich der Wirtschaftsausschuß dem Votum des Rechtsausschusses angeschlossen. Mit dieser Änderung soll festgehalten werden, daß Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Lediglich in den Fällen, in denen
 - eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorliegt und
 - die Geltungsdauer der Rechtsverordnung auf längsten sechs Monate befristet ist,

können Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

2. In § 2 Abs. 3 hat der Ausschuß geprüft, ob das Kassationsrecht wie vorgesehen gemeinsam vom Bundestag und Bundesrat ausgeübt werden kann, oder ob jedem Organ ein eigenes Recht gewährt werden soll. Der Ausschuß hat sich zunächst mit Mehrheit für ein gemeinsames Kassationsrecht entschieden. Die Fraktionen haben sich jedoch die Überprüfung dieses Beschlusses bis zur 2. Lesung vorbehalten.
3. In § 2 Abs. 4 wird ebenfalls auf Anregung des Rechts- und Finanzausschusses eine redaktionell klarere Fassung vorgeschlagen.
4. In § 7 Abs. 1 wird zur Klarstellung empfohlen, vor dem Wort „betroffen“ das Wort „unmittelbar“ einzufügen.
5. Auf Anregung der Bundesregierung ist in § 14 Abs. 2 gestrichen worden.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 8. November 1973

Russe

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag stimmt dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/1198 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu.

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Russe

Berichterstatler

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Sicherung der Energieversorgung**

(1) Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, daß die Energieversorgung durch die Gefährdung oder Störung der Mineralöl- oder Erdgaseinfuhr unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, können durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von Erdöl, Erdölerzeugnissen, festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen, von elektrischer Energie sowie von sonstigen Energien und Energieträgern (Güter) und
2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten hinsichtlich dieser Güter

erlassen werden.

(2) Erdölerzeugnisse und Erdgas können, auch soweit sie für nichtenergetische Zwecke bestimmt sind, in die Maßnahmen nach Absatz 1 einbezogen werden.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere vorgesehen werden, daß die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Güter zeitlich, örtlich und mengenmäßig beschränkt und nur für vordringliche Versorgungszwecke abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Die Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art kann nach Ort, Zeit, Strecke, Geschwindigkeit und Benutzerkreis sowie Erforderlichkeit der Benutzung eingeschränkt werden.

(4) Die Rechtsverordnungen sind auf das Maß zu beschränken, das zur Behebung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung unbedingt erforderlich ist. Sie sind insbesondere so zu gestalten, daß in die Freiheit des einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 2**Erlaß von Rechtsverordnungen**

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erläßt die Bundesregierung. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen, wenn eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt.

(2) Rechtsverordnungen, die erlassen werden, bevor eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne von § 1 Abs. 1 vorliegt, oder deren Geltungsdauer sich auf mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Eine Verlängerung der Geltungsdauer von Rechtsverordnungen, deren Geltungsdauer auf längstens sechs Monate befristet ist, ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

(3) Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind. Sie sind ferner aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

(4) Werden Rechtsverordnungen erlassen, bevor eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt, so ist ihre Anwendbarkeit von der Feststellung der Bundesregierung abhängig zu machen, daß eine solche Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorliegt. Die Feststellung der Bundesregierung erfolgt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 3**Ausführung des Gesetzes**

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über Meldepflichten werden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ausgeführt.

(2) Rechtsverordnungen über die Lastverteilung im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung werden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als Lastverteiler insoweit ausgeführt, als

1. die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen ist,
2. ein Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen ist oder

3. der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.

§ 4

Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 1 ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft gerichtet sind.

§ 6

Einzelweisungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann, soweit die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Ländern obliegt, Einzelweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherung einer regional ausgeglichenen Versorgung erforderlich ist und sich die Auswirkungen der zu treffenden Maßnahmen auf mehr als ein Land erstrecken.

§ 7

Mitwirkung von Vereinigungen

(1) In den Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann bestimmt werden, daß Verbände und Zusammenschlüsse oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Ausführung der Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit deren Interessen **unmittelbar** betroffen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung von einzelnen Aufgaben, die sie auf Grund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörden, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

(3) Personen, die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 wahrnehmen sollen, sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten. Die §§ 2 bis 7 dieser Verordnung sind anzuwenden.

§ 8

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 9

Auskünfte

(1) Zur Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes haben alle natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Wirtschaftsbehörden des Bundes zur Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen.

(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und die Geschäfts- und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 10

Entschädigung

(1) Stellt eine Maßnahme auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder in der auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. Ist kein Begünstigter bezeichnet, so ist die Entschädigung vom Träger der Aufgabe zu leisten. Kann die Entschädigung von demjenigen, der als Begünstigter bezeichnet ist, nicht erlangt werden, haftet der Träger der Aufgabe; soweit dieser den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Träger der Aufgabe über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Auf die Festsetzung einer Entschädigung und die Verjährung eines Anspruchs nach Absatz 1 sind die §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die Behörden, welche die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 angeordnet haben.

§ 11

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 10 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der Aufgabe verpflichtet.

(3) § 10 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Kartellrechtliche Erlaubnis

(1) Liegt eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 vor, so kann der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß im Sinne der §§ 1 und 15 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erteilen, soweit der Vertrag oder Beschluß zur Sicherung der Energieversorgung vor oder neben dem Erlaß oder der Anwendung von Rechtsverordnungen nach § 1 notwendig ist.

(2) Bei Erteilung der Erlaubnis hat der Bundesminister für Wirtschaft die Belange der betroffenen Wettbewerber und Abnehmer zu berücksichtigen.

(3) Die Erlaubnis darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate erteilt werden. Sie kann mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn der Vertrag oder Beschluß mißbräuchlich gehandhabt wird.

(4) Die Erlaubnis ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 13

Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789) mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen, soweit es zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlich ist, die Zustellung auch durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Mitteilung, durch Presse, Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), Funkspruch oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen kann. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

§ 14

Zu widerhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine auf Grund des § 1 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

§ 15

Verletzung der Auskunftspflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 9 Abs. 3 Prüfungen, Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Träger gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 17

**Zuständige Verwaltungsbehörde bei
Zuwiderhandlungen**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen nach § 9 Abs. 1 und 3,
 - a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, der Bundesminister für Wirtschaft,
 - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Stelle;
2. bei Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 1 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
 - a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister für Wirtschaft oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,
 - b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

§ 18

Anderung von Rechtsvorschriften

In § 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird nach Nummer 12 folgende Nummer 13 angefügt:

- „13. § 14 des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (Bundesgesetzbl. ...).“

§ 19.

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.